

Berechnung der Punktwerte

(1) ¹Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + Vorbildungspunkte_B$$

²Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. ³Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

²Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. ³Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) ¹Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} TMSpunkte_B &= 0, && \text{für } TMSstandardwert_B < 70, \\ TMSpunkte_B &= TMSgewicht, && \text{für } TMSstandardwert_B > 130 \\ TMSpunkte_B &= \frac{TMSgewicht}{2} + \frac{(TMSstandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{TMSgewicht}{6} \end{aligned}$$

²Dabei gilt: $TMSgewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „TMS“ vorgesehen ist. $TMSstandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin B oder der Bewerber B beim TMS erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT, HAM-SJT und PHAST wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

³Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des entsprechenden Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“, „HAM-SJT“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. ⁴ $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin B oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat. ⁵Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

²Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. ³ $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin B oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. ⁴Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) ¹Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

²Dabei gilt:

a) Im ersten Jahr (Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021) gilt Gewicht $g = 45$.

b) Im zweiten Jahr (Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022) gilt Gewicht $g = 30$.

³ W_B ist die Wartezeit der Bewerberin B oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ begrenzt werden.